

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 6

Sonnabend, den 22. Januar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Pettzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Festsetzung

#### einer Mindestablieferungsschuldigkeit in Hafer.

##### A. Notwendigkeit und Höhe der Auflage.

Weil die Landwirtschaft Hafer gänzlich unzureichend abgeliefert hat, ist aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen

eine Haferumlage

angeordnet worden. Für den Kreis Belgard beträgt diese 72 000 Zentner. Die Verteilung auf die einzelnen Landwirte erfolgt von hier aus gestaffelt nach der Größe der Anbaufläche.

Zu liefern sind von einer Anbaufläche

a) von 1—5 Morgen einschl.	1/2 Ztr.	} Hafer auf den Morgen
b) über 5—10 Morgen "	1 "	
c) über 10—20 " "	1 1/2 "	
d) über 20 Morgen " "	2 "	

Mit dieser Maßgabe erhält jeder Landwirt eine Zustellung, sobald das umfangreiche Schreibwerk fertiggestellt ist.

##### B. Fristen für die Ablieferung.

Die Landwirte haben bis zum 1. Februar 1921 die erste Hälfte ihrer Ablieferungsschuldigkeit und bis zum 1. April 1921 die zweite Hälfte zu erfüllen. Aller Hafer der Ernte 1920, der im laufenden Wirtschaftsjahr auf Bezugsschein oder an die Reichsgetreidestelle schon abgeliefert worden ist, wird auf das Ablieferungssoll angerechnet.

##### C. Ablieferungsstellen.

Der Landwirt kann den Hafer nach wie vor nach seiner Wahl den Kommissionären der Reichsgetreidestelle andienen oder ihn auf die zugelassenen Bezugsscheine verkaufen.

##### D. Folgen bei Nichterfüllung der auferlegten Pflichtmenge.

Bei nicht regelmäßiger Lieferung tritt ohne weiteres die Verpflichtung zur Leistung eines Geldersatzes ein, der den Pflichten Betrag des Haferpreises inländischer Ernte beträgt. Entsprechende Festsetzungsverfügungen müssen den Landwirten vom Kommunalverband bis zum 14. Februar und 14. April 1921 zugestellt werden. Gegen diese Festsetzung des Geldersatzes anstelle des nichtgelieferten Hafers ist nur die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) binnen 1 Woche nach Zustellung der Auflage gegeben; diese entscheidet endgültig.

##### E. Die Ortsbehörden

werden ersucht, vorstehendes sofort allen Hafererzeugern ihres Bezirks bekannt zu geben und sie über die ihnen obliegenden Verpflichtungen aufzuklären, damit die Ablieferungsverpflichtungen

rechtzeitig

erfüllt werden können. Insbesondere gilt es, sofort an den Ausbruch heranzutreten, wo dieser noch rückständig ist.

Die Haferumlage ist auf heute wiederholte ausdrückliche Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin durchzuführen.

Belgard, den 19. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

##### Fettausgabe.

Für die Woche vom 23. bis 29. Januar werden auf Abschnitt 4 der Fettarten 70 gr Butter (zum Preise von 1,85 M für 70 gr)

an die Versorgungsberechtigten ausgegeben.

Belgard, den 19. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Butterpreise.

Zur Klarstellung weise ich nochmals darauf hin, daß die erhöhten Butterpreise am 5. Januar 1921 in Kraft getreten sind. Sämtliche Butter, die von diesem Tage von den Butterverkaufsstellen bezogen worden ist, ist mit dem erhöhten Preise zu bezahlen.

Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

##### Bienenzucker.

Nachdem die Zuteilung von Bienenzucker nicht mehr von der Ablieferung von Bienenhonig abhängig gemacht wird und eine Ueberwachung des Verkehrs mit Bienenhonig durch die staatliche Honigermittlungsstelle beim vormaligen Landesamt für Gemüse und Obst nicht mehr stattfindet, werden die ergangenen Bestimmungen über den Verkehr mit Honig vom 1. Januar 1921 ab hierdurch aufgehoben. Die Zuteilung erfolgt ab 1. Januar 1921 durch das Preussische Landesamt.

Belgard, den 19. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.



## Nacheichung.

Im Jahre 1921 findet in nachstehenden Orten die fristgemäße Nacheichung der beförderbaren Meß- und Wiegegeräte statt.

Die **Amtsstellen** sind in der Regel von 9—12 Uhr vormittags zur Annahme und Ausgabe zu eichender bzw. geeichter Gegenstände geöffnet. Durch **ungünstige Verbindungen bedingte Änderungen der Öffnungszeiten** werden den Herren Orts- und Gutsvorständen von dem zuständigen **Eichamte unmittelbar mitgeteilt werden**. Ebenso wird **Aufforderung** ergehen, an welchen Tagen die Bewohner der einzelnen Orte ihre Meß- und Wiegegeräte vorlegen sollen.

Die **Ortspolizeibehörden** (Amtsvorsteher bzw. Magistrate) haben die **Eichlisten** für jede **selbständige Gemeinde** bzw. **selbständigen Gutsbezirk** getrennt aufzustellen und dem zuständigen **Eichamte spätestens 4 Wochen vor Beginn des Nacheichungstages** zuzustellen. Für die **Anfang Februar** zur Nacheichung heranziehenden Orte sind die **Eichlisten** umgehend aufzustellen und an das zuständige **Eichamt** einzusenden. Die **Amtsvorsteher, Magistrate, Orts- bzw. Gutsvorstände** haben die **Eichbeamten** in jeder **Weise zu unterstützen** (Stellung geeigneter beleucht- und heizbarer **Amträume**, Heizmaterialien, ferner Beschaffung eines **Fuhrwerks** für die **Amtsausrüstung** zu angemessenen **Preisen** usw.).

**Eichpflichtig** sind außer den **Gewerbetreibenden** jeder **Art** (Genossenschaften, Konsumvereine, Groß- und Verkaufsgeschäfte, Betriebe, Fabriken und dergl.), auch die **Behörden** (Post, Eisenbahn, Kassen, Bauämter, Heeresbetriebe usw.) und die **Landwirte**, in deren Betrieben **Maße, Gewichte und Wagen** zur Bestimmung des **Umfanges** von Leistungen gebraucht werden.

Alle Gegenstände sind gehörig gereinigt und hergerichtet vorzulegen. **Bestrafungen** wegen **falscher Maße und Wiegegeräte** erfolgt bei der Nacheichung nicht.

**Schwer beförderbare Wagen** (von etwa 1000 kg Tragfähigkeit an und Molkereiwagen) und **nicht leicht abnehmbare Gegenstände** (Mehrkraftzeuge für Petroleum, Essig und dergl.) dürfen gegen Zahlung eines **Zuschlages** von 5 bzw. 10 Mk. zu den **Gebühren** am **Aufstellungsorte** nachgeeicht werden. Wer dies wünscht, hat es am 1. Nacheichungstage **schriftlich** oder **mündlich** bei der zuständigen **Nacheichungsstelle** zu beantragen und auf **Benachrichtigung** durch den **Eichbeamten** die **Hin- und Rückbeförderung** der **erforderlichen Prüfungsmittel** auf **eigene Kosten** zu bewirken. Die **Besitzer** größerer Wagen haben den **Eichbeamten** auch **sonst** noch **erforderliche Belastungstoffe** und **Arbeitskräfte** zur Verfügung zu stellen.

Die Nacheichung **festfundamentierter Wagen** (Fuhrwerkswagen und dergl.) geschieht nicht durch die **Nacheichungsstelle**, sondern **unmittelbar** durch das **Eichamt** auf **besonderen Antrag**.

Es wird **nachdrücklich** darauf **hingewiesen**, daß es **empfehlenswert** ist, auch die **Gegenstände** **nacheichen** zu lassen, deren **Frist** noch **nicht** **abgelaufen** ist, weil die **Eichbeamten** die **Orte** erst in **2 Jahren** wieder **aufsuchen**. In der **Zwischenzeit** kann die **Eichung** nur durch **Einsendung** bei dem **zuständigen Eichamt** bewirkt werden, wodurch **erhebliche Umstände** und **Kosten** entstehen.

Preussische Eichungsdirection für die Provinz Pommern.

Dr. Grimm.

## Plan

der vom **Eichamt Köslin** abzuhaltenden Nacheichungstage.

Nr.	Nacheichungsort R. = Amtsstelle U. = Überwachungs- gelegenheit	Zum Nacheichungsort gehörige Ortschaften	Zeit	Nr.	Nacheichungsort R. = Amtsstelle U. = Überwachungs- gelegenheit	Zum Nacheichungsort gehörige Ortschaften	Zeit
1	Belgard R. ) Gasthof U. ) Schumacher	Stadt Belgard Gemeinde Alt Lülitz Gemeinde Neu Lülitz Gemeinde Gr. Panknin Gemeinde Kl. Panknin Gemeinde Redlin Gemeinde Roslin Gemeinde u. Gut Kamissow Gemeinde u. Gut Nahtow Gemeinde Lenzen Gut Gräffow Gemeinde Borwerk Gut Ackerhof	2. 2. bis 3. 3.	4	Arnhausen R. ) Saal des U. ) Gastwirts Drawer	Gemeinde u. Gut Arnhausen Gemeinde Köhlshof Gut Heyde Gut Passenthin Gemeinde Rehin Gut Rehin A und B Gut Granzin Gut Jeseritz Gut Damerow	18. 3. bis 24. 3.
2	Podewils R. ) Saal des U. ) Reform- Gasthauses	Gemeinde u. Gut Podewils Gut Gr. Reichow Gemeinde u. Gut Karfin Gut Neuhof Gemeinde u. Gut Zietlow Gemeinde u. Gut Sager Gut Krampe Gut Kl. Reichow Gut Schinz Gemeinde u. Gut Lazig Gut Standemin	8. 3. bis 12. 3.	5	Redel R. ) Saal des U. ) Gastwirts Trapp	Gemeinde Redel Gemeinde u. Gut Langen Gemeinde u. Gut Altschlage Gemeinde Seligsfelde Gemeinde u. Gut Zuchen Gut Gr. Wardin	30. 3. bis 5. 4.
3	Gr. Ramin R. ) Saal des U. ) Gastwirts Radtke	Gemeinde u. Gut Ramin Gut Ganzlow Gemeinde u. Gut Battin Gemeinde u. Gut Kl. Ramin Gemeinde u. Gut Zwirnitz Gut Glözin	14. 3. bis 17. 3.	6	Reinfeld R. ) Saal des U. ) Gastwirts Groß	Gemeinde u. Gut Reinfeld Gemeinde Ziezeneff Gut Rizerow	6. 4. bis 9. 4.
				7	Altsanskow R. ) U. ) Schulhaus	Gemeinde Altsanskow Gemeinde Borbruch Gut Alt Hütten Gut Klockow Gemeinde u. Gut Bramstädt	11. 4. bis 13. 4.
				8	Gr. Poplow R. ) Saal des U. ) Gastwirts Moczall	Gemeinde Gr. Poplow Gut Gr. Poplow Gut Hagenhorst Gut Bruzen Klein Poplow	14. 4. bis 20. 4.



Nr.	Nacheichungs- ort R. = Amtsstelle u. = Überwachungs- gelegenheit	Zum Nacheichungs- ort gehörige Ortschaften	Zeit	Nr.	Nacheichungs- ort R. = Amtsstelle u. = Überwachungs- gelegenheit	Zum Nacheichungs- ort gehörige Ortschaften	Zeit
9	Damitzkrug R. ) Gasthof zu u. ) Damitz Gastwirt Voigt	Damitzkrug Kollatz (Haltestelle) Gemeinde u. Gut Jagertow Gemeinde u. Gut Kollatz Gut Neu Kollatz	21. 4. bis 25. 4.	16	Gr. Dubberow R. ) Saal des u. ) Reform- Gasthofes	Gemeinde u. Gut Gr. Dubberow Gut Kl. Dubberow Gut Schlennin Gemeinde u. Gut Siedkow Gut Mandelatz A und B Gemeinde Klempin	7. 6. bis 10. 6.
10	Bolkow R. ) Saal des u. ) Gastwirts	Gemeinde u. Gut Bolkow Gemeinde u. Gut Lasbeck Gemeinde u. Gut Wusterbarth Gemeinde u. Gut Buslar Luzig Haltestelle Gemeinde u. Gut Luzig Gut Quisbernow	26. 4. bis 30. 4.	17	Bumlow R. ) Saal des u. ) Gastwirts Peglow	Gemeinde Bumlow Gemeinde Darkow	14. 6. bis 21. 6.
11	Buzow R. ) Saal des u. ) Gastwirts Klug	Gemeinde Buzow Gut Buzow Gut Ballenberg Gut Boldisch Tychow Gut Bergen Gut Lantow Kiesheide (Bahnhof) Gut Biezow Gut Neuhof	2. 5. bis 7. 5.	18	Bulgrin R. ) Saal des u. ) Gastwirts Schmidt	Gemeinde u. Gut Bulgrin Raffow (Bahnhof) Gemeinde Silesen Gemeinde und Gut Buzke	22. 6. bis 29. 6.
12	Damen R. ) Saal des u. ) Gastwirts Krause	Gemeinde u. Gut Damen Gut Rauden	9. 5. bis 10. 5.	19	Rösternitz R. ) Saal des u. ) Gastwirts Gruel	Gemeinde Rüstchow Gemeinde Rösternitz Gemeinde Buchhorst	30. 6. bis 7. 7.
13	Muttrin R. ) Saal des u. ) Reform- Gasthofes	Gemeinde u. Gut Muttrin Gemeinde u. Gut Badtkow Gut Kieckow Gemeinde u. Gut Döbel	18. 5. bis 23. 5.	20	Roggow R. ) Saal des u. ) Gastwirts Othof	Gemeinde Roggow Gemeinde Denzin Gut Raffin	12. 7. bis 16. 7.
14	Rowall R. ) Saal des u. ) Gastwirts Kierner	Gemeinde Rowall Gut Jarnekow Gut Drenow Gemeinde u. Gut Warnin Gut Klein Voldekow Gut Gr. Voldekow Gut Schmenzin Gut Dimkuhlen	24. 5. bis 28. 5.	21	Boiffin R. ) Saal des u. ) Gastwirts Beyrow	Gemeinde Boiffin Gemeinde Ristow Gemeinde u. Gut Jarnefanß Gemeinde Raffin (Gippe) Gut Döwenheide	18. 7. bis 23. 7.
15	Gr. Tychow R. ) Saal des u. ) Gastwirts Müller	Gemeinde Gr. Tychow Gut Gr. Tychow Gemeinde u. Gut Burzlaff Gemeinde u. Gut Tichow Gut Rottow Gut Kl. Kröffin	30. 5. bis 6. 6.	22	Polzin R. ) Räume des u. ) Schul- gebäudes	Polzin Stadt Gut Gr. Densberg Gut Kl. Densberg Gut Hohenwardin Gut Broßland Gemeinde Neufanskow Gemeinde Kavelberg Gut Gauerkow Gut Gr. Hammerbach	24. 11. bis 7. 12.

Der vorstehende Plan wird veröffentlicht. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß Landwirte und Gewerbetreibende grundsätzlich verpflichtet sind, ihre Meß- und Wiegeräte nacheichen zu lassen und daß bei Nichtbeachtung der Nacheichpflicht rücksichtslos vorgegangen werden muß.

Die Landjäger ersuche ich, sich gelegentlich der Nacheichung in den Orten ihres Bezirks bei derselben einzufinden und nähere Auskunft bei dem betreffenden Eichbeamten einzuholen.

Die Einziehung der Gebühren hat gleich bei der Nacheichung durch die Besitzer der Eichlokale oder durch besondere Ortsvorsteher zu erfolgen. Die Ortsbehörden wollen die sofortige Einziehung der Gebühren rechtzeitig vorher sicherstellen. Am besten ist die Einziehung durch besondere Ortsvorsteher, es müssen verständige Leute sein, die Namen und Zahlen leserlich schreiben können. Die Formulare zu den Zahlungslisten bringt der Eichbeamte mit.

Schließlich ersuche ich die Ortspolizeibehörden, für rechtzeitige und ordnungsmäßige Aufstellung der Eichlisten sowie Abjendung derselben an das Eichamt Köslin zu sorgen. In den gemeindeweise aufzustellenden Eichlisten sind die am eichpflichtigen Verkehr Beteiligten, wenn ihre Zahl mehr als 20 beträgt, nach dem Alphabeth einzutragen. In den Städten muß die Eingruppierung nach Straßen, Nummern und Plätzen erfolgen. Formulare zu den Eichlisten werden den Polizeiverwaltern von hieraus zugesandt.

Belgard, den 13. Januar 1921.

Der Landrat.

### Zucker.

Die Zuckerabrechnung für Monat Januar ist mir von den Handelsstellen am **21. dieses Monats** bestimmt einzureichen. Beizufügen sind die Januar-Bezugsabschnitte und besonderen Zuckerbezugscheine (nicht Februar-Abschnitte).



Die von den Handelsstellen etwa nach dem 21. noch belieberten Januar-Abschnitte sind mit der Februarabrechnung feinerzeit einzureichen.

Da ich die Januar-Abrechnung zur Ausgabe der Provinzial-Bezugscheine für Februar benötige, ersuche ich um pünktliche Einsendung der Abrechnung, damit Ausgabe der Zuckerbezugscheine baldigst erfolgen kann. Bei der Verteilung kann nicht berücksichtigt werden, wer seine Abrechnung nicht rechtzeitig einreicht.

Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Benzolbewirtschaftung.

Ich weise darauf hin, daß sich das Benzol nach wie vor in der Zwangsbewirtschaftung befindet und zunächst in derselben Weise wie bisher durch die Landwirtschaftskammer auf die einzelnen Kreise verteilt und freigegeben wird.

Das Benzin ist dagegen aus der Zwangsbewirtschaftung freigelassen worden.

Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Fortschreibungsergebnis vom 30. November 1920.

Die nachbenannten Ortsvorstände ersuche ich nochmals die Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung und die Nachweisungen über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Abmeldescheine und Zählarten für die Zeit vom 1. September—30. November 1920 (vergl. Kreisblattsbekanntmachung vom 21. Dezember 1920) nunmehr binnen 3 Tagen bestimmt einzureichen bezw. um Angabe der Behinderungsgründe.

**Gemeindevorstände:** Altkülitz, Altschlage, Arnhausen, Battin, Buzke, Gr. Dubberow, Gr. Pantnin, Gr. Ramin, Jagertow, Kl. Pantnin, Klempin, Kösternitz, Kollag, Kowalk, Lenzen, Neukülitz, Pumlow, Pustchow, Ristow, Sager, Vorwerk, Warnin, Zadtow.

**Gutsvorstände:** Ackerhof, Bergen Buslar, Buzke, Dovenheide, Drenow, Ganzkow, Glözin, Gr. Demsberg, Gr. Hammerbach, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Heyde, Jagertow, Kamissow, Kl. Demsberg, Kl. Poplow, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Kłodow, Kollag, Krampe, Lankow, Lasbeck, Lutzig, Mandelag B, Nastow, Neukollag, Quisbernow, Rarfin, Rauden, Rottow, Schmenzin, Warnin, Zadtow.

Belgard, den 20. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenbied auf den am 26. Januar 1921 in Neustettin stattfindenden Biehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 75 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Rößlin, den 19. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindbied des Bäckermeisters Wilhelm Teske in Polzin, Friedrichstr., ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 13 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Bäckermeisters Wilhelm Teske in Polzin, Friedrichstraße, tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Bäckermeisters Teske Polzin, Friedrichstraße.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 18. Januar 1921.

Der Landrat.

Unter dem Biehbestande des Brauereibesizers D. Fuhrmann in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Brauereibesizers D. Fuhrmann in Polzin tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Brauereibesizers D. Fuhrmann in Polzin.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 18. Januar 1921.

Der Landrat.

In dem Biehbestande des Marienbades in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Marienbades in Polzin tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Marienbades in Polzin.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 18. Januar 1921.

Der Landrat.

### Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Rittergutsbesitzer von Kleist ist vom 16. Januar ab bis 28. Januar d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Gehbedred in Schlennin vertreten.

Belgard, den 15. Januar 1921.

Der Landrat.

# NIVEA

Die Ärzte empfehlen als Hausmittel gegen rote Hände, spröde, rissige Haut, bei kleinen Verletzungen, Brandwunden, leichten Ausschlägen und Entzündungen wegen ihrer kühlenden und heilenden Wirkung Nivea-Creme.

In Blechdosen und Tuben zu haben in den Apotheken und Drogenhandlungen.

## Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald.

Ordentliche Distrikts-Versammlung

am 5. Februar, 11 Uhr vormittags zu Belgard, Hotel Wolter. Sämtliche Mitglieder unserer Gesellschaft aus den Kreisen Belgard und Rößlin sind zur Teilnahme berechtigt.

Tagesordnung:

1. Vorlagen für die Hauptversammlung.
2. Anträge von Mitgliedern.
3. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammlung.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Rößnow, den 18. Januar 1921.

Forstmann, Distriktsdirektor.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.